

außerdem, sich nach Bedarf nach Sudan zu begeben und im Lande umherzureisen;

19. *ermutigt* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung und die Arbeitsgruppe für die modernen Formen der Sklaverei der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, die Einladung zu einem Besuch in Sudan anzunehmen, die sie von der Regierung Sudans erhalten haben, und ersucht sie, der Kommission und der Generalversammlung über ihre Feststellungen Bericht zu erstatten;

20. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Sudan um ein weiteres Jahr zu verlängern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

22. *empfiehlt* die weitere Überwachung der ernststen Menschenrechtssituation in Sudan, fordert nachdrücklich, daß weitere Anstrengungen auf regionaler Ebene unternommen werden, um den Feindseligkeiten und dem menschlichen Leid im Süden ein Ende zu setzen, und bittet die Menschenrechtskommission, der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vordringliche Aufmerksamkeit zu widmen;

23. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/141. Die Menschenrechtssituation in Irak

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>417</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>418</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*ingedenk* dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>419</sup> zum Schutze der Kriegsgesopfe ist,

*unter Hinweis* auf die früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von der zuletzt hierzu ver-

abschiedeten Resolution 1997/60 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997<sup>420</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses im Anschluß an seine Behandlung des gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>418</sup> von Irak vorgelegten vierten periodischen Berichts<sup>421</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den internationalen humanitären Organisationen zusammenarbeitet und daß die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden; auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufgefordert hat, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden; die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 986 (1995) vom 14. April 1995, mit denen der Rat die Staaten ermächtigt hat, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen; sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1111 (1997) vom 4. Juni 1997 und 1129 (1997) vom 12. September 1997,

1. *begrüßt* den vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak vorgelegten Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Irak<sup>422</sup> und die darin enthaltenen Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen, und vermerkt gleichzeitig, daß sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

2. *verurteilt entschieden*

a) die massiven und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weitverbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions-, Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor einer Festnahme, einer Freiheitsstrafe und anderen Strafmaßnahmen, einschließlich der Todesstrafe;

c) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde, das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

<sup>417</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>418</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>419</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>420</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>421</sup> CCPR/C/103/Add.2.

<sup>422</sup> A/52/476.

d) die weitverbreitete, systematische Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen, den Erlaß und die Ausführung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen vorschreiben, nämlich Verstümmelung als Strafe für bestimmte Taten, sowie die Zweckentfremdung von Diensten zur medizinischen Betreuung für die Durchführung solcher Verstümmelungen;

3. *fordert die Regierung Iraks auf,*

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts und ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>418</sup>, in Einklang zu bringen;

c) mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Irak die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

d) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Straflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

e) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame oder unmenschliche Strafen oder Behandlung vorschreiben, und sicherzustellen, daß es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

f) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, daß die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

g) mit der Dreiparteienkommission zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, den Verbleib mehrerer Hunderte noch immer vermißter Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten und den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten;

h) ihre repressiven Praktiken gegen die irakischen Kurden im Norden, die Assyrer, Schiiten, Turkmenen, die Bewohner der südlichen Marschen, wo Entwässerungsprojekte zu Umweltzerstörungen und zur Verschlechterung der Lage der Zivilbevölkerung geführt haben, sowie gegen andere ethnische und religiöse Gruppen sofort einzustellen;

i) der Zwangsverschickung von Personen unverzüglich ein Ende zu setzen;

j) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen zusammenzuarbeiten;

k) sofort alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden;

l) zu gewährleisten, daß die humanitären Hilfsgüter, die in Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997) und 1129 (1997) und der im Mai 1996 zu dieser Frage mit dem Generalsekretär geschlossenen Vereinbarung mit den Erlösen aus dem Verkauf irakischen Erdöls finanziert wurden, gerecht und ohne Diskriminierung unter der irakischen Bevölkerung verteilt werden, und bei der Auslieferung von Hilfsgütern an die Bedürftigen in ganz Irak ohne Diskriminierung mit den internationalen humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten;

m) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

n) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995) und 1111 (1997) zu kooperieren und auch künftig die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sicherstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann, und die Zuweisung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel für die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern an Orte zu billigen, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Irak behilflich sein können;

5. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten neuen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer dreihundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/142. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten